



# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 53/2020

31. Dezember 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum zur Nachtragssatzung sowie der öffentlichen Auslegung des Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2020 vom 11. Dezember 2020 ... A 998

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum zur Haushaltssatzung sowie der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 vom 11. Dezember 2020 ..... A 1000

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum (ZV KRLR) über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 vom 11. Dezember 2020 ..... A 1002

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ zur Durchführung der 37. Verbandsversammlung vom 14. Dezember 2020 A 1003

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) der Satzung zur 3. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 15. Dezember 2020..... A 1004

Bekanntmachung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über den Beteiligungsbericht 2019 vom 14. Dezember 2020 ..... A 1017

Bekanntmachung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 vom 14. Dezember 2020 ..... A 1018

### Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 1019

# Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum zur Nachtragssatzung sowie der öffentlichen Auslegung des Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2020

Vom 11. Dezember 2020

Gemäß § 77 Absatz 1 in Verbindung mit § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 1 Absatz 5 des Sächsischen Kulturraumgesetzes wird die Nachtragssatzung öffentlich bekanntgemacht:

sisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 1 Abs. 5 Sächsisches Kulturraumgesetz hat der Konvent in der Sitzung am 26. November 2020 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

### § 1

#### Nachtragssatzung des Kulturraumes Leipziger Raum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 58 Abs. 1 Säch-

Mit dem Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020 werden die, für die Erfüllung der Aufgaben des Kulturraumes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festge- setzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
				Euro
<b>Ergebnishaushalt</b>				
– ordentliche Erträge	8.521.466,00	84.198,12	-	8.605.664,12
– ordentliche Aufwendungen	8.521.439,97	84.224,15	-	8.605.664,12
– Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	26,03	-	26,03	0,00
– außerordentliche Erträge	0,00	-	-	0,00
– außerordentliche Aufwendungen	0,00	-	-	0,00
– Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis)	0,00	-	-	0,00
– Gesamtergebnis	26,03	-	26,03	0,00
– veranschlagte Abdeckung von Fehlbe- trägen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	-	-	0,00
– veranschlagte Abdeckung von Fehl- beträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	-	-	0,00
– Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basis- kapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	-	-	0,00
– Verrechnung eines Fehlbetrages im Son- derergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	-	-	0,00
– veranschlagtes Gesamtergebnis	26,03	-	26,03	0,00

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
				Euro
<b>Finanzhaushalt</b>				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.521.466,00	84.198,12	-	8.605.664,12
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.516.439,97	84.224,15	-	8.600.664,12
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	5.026,03	-	26,03	5.000,00
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.000,00	37.000,00	0,00	40.000,00
– Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.000,00	-	37.000,00	-40.000,00
– Finanzmittelüberschuss oder -fehlbetrag	2.026,03	-	37.026,03	-35.000,00
– Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	-	-	0,00
– Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	-	-	0,00
– Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	-	-	0,00
– Änderung des Finanzmittelbestands	2.026,03	-	37.026,03	-35.000,00

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Kulturumlage wird festgesetzt:  
von bisher 0,6081199148 Prozent  
auf 0,5754579383 Prozent

**§ 6**

Der Betrag der Kulturumlage wird festgesetzt mit  
3.655.892,00 Euro

Die Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Borna, den 4. Dezember 2020

H. Graichen  
Konventsvorsitzender  
Kulturraum Leipziger Raum

Die Nachtragssatzung mit Nachtragshaushalt 2020 des Kulturraums Leipziger Raum ist

**vom 11. Januar 2021 bis 18. Januar 2021**

im Kultursekretariat des Kulturraums Leipziger Raum in  
04668 Grimma, Nicolaistraße 12 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Borna, den 11. Dezember 2020

Kulturraum Leipziger Raum  
Henry Graichen  
Konventsvorsitzender

# Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum zur Haushaltssatzung sowie der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021

**Vom 11. Dezember 2020**

Gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 1 Absatz 5 des Sächsischen Kulturraumgesetzes wird die Haushaltssatzung öffentlich bekanntgemacht:

## Haushaltssatzung des Kulturraumes Leipziger Raum für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Sächsisches Kulturraumgesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Leipziger Raum am 26. November 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kulturraumes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.806.419,50 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.706.419,50 Euro
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	100.000,00 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 Euro
– Gesamtergebnis auf	100.000,00 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro
– veranschlagtes Gesamtergebnis	100.000,00 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.806.419,50 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.695.419,50 Euro
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	111.000,00 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.000,00 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–3.000,00 Euro
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	108.000,00 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	108.000,00 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

### § 5

Der Hebesatz für die Kulturumlage wird wie folgt festgesetzt:  
0,5754579383 Prozent

**§ 6**

Der Betrag der Kulturumlage wird festgesetzt mit:  
3.655.892,00 Euro

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Borna, den 4. Dezember 2020

Graichen  
Konventsvorsitzender

Borna, den 11. Dezember 2020

Kulturraum Leipziger Raum  
Henry Graichen  
Konventsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 des Kulturraums Leipziger Raum ist

**vom 11. Januar 2021 bis 18. Januar 2021**

im Kultursekretariat des Kulturraums Leipziger Raum in  
04668 Grimma, Nicolaistraße 12 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum (ZV KRLR) über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017**

**Vom 11. Dezember 2020**

Gemäß § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Leipziger Raum in seiner Sitzung am 26. November 2020 den Jahresabschluss des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum zum 31. Dezember 2017 mit folgenden Eckdaten festgestellt:

Betrag des ordentlichen Ergebnisses	306 997,24 Euro
Betrag des Sonderergebnisses	0,00 Euro
Betrag des Gesamtergebnisses	306 997,24 Euro

Das Ergebnis wird in Höhe von 280.810,33 Euro zum Ausgleich des vorgetragenen Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2014 und in der restlichen Höhe von 26 186,91 Euro

für die Bildung von Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses verwendet.

Zahlungsmittelsaldo laufende Verwaltungstätigkeit	171 850,88 Euro
Zahlungsmittelsaldo Investitionstätigkeit	0,00 Euro
Zahlungsmittelsaldo Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	171 850,88 Euro
Bilanzsumme	1 467 164,24 Euro

Der Jahresabschluss 2017 liegt ab dem 11. Januar 2021 öffentlich aus und kann in den Geschäftsräumen der Geschäftsstelle des ZV KRLR in 04668 Grimma, Nicolaistraße 12 innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Borna, den 11. Dezember 2020

Zweckverband Kulturraum Leipziger Raum  
Graichen  
Konventsvorsitzender

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ zur Durchführung der 37. Verbandsversammlung**

**Vom 14. Dezember 2020**

Gemäß § 21 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ wird hiermit bekannt gemacht, dass die 37. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ am Mittwoch, dem 20. Januar 2021, 9:30 Uhr in der Stadthalle Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2, 09212 Limbach-Oberfrohna stattfindet.

Die öffentliche Sitzung unterliegt folgender **Tagesordnung**:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Niederschrift der 36. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ vom 6. November 2019  
Vorlage-Nr.: 37-01/2020
3. Bestellung von zwei Verbandsräten für die Überprüfung und Unterzeichnung der Niederschrift zur 37. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ vom 20. Januar 2021  
Vorlage-Nr.: 37-02/2020
4. Geschäftsbericht des Verbandsvorsitzenden  
Vorlage-Nr.: 37-03/2020
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2019  
Vorlage-Nr.: 37-04/2020
6. Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2021  
Vorlage-Nr.: 37-05/2020
7. Information zum Beteiligungsbericht des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ für das Geschäftsjahr 2019  
Vorlage-Nr.: 37-06/2020
8. Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2020 der Kommunalen Versorgungs- und Energiedienstleistungsgesellschaft Südsachsen mbH (KVES) im Jahr 2021  
Vorlage-Nr.: 37-07/2020
9. Bestellung des Abschlussprüfers für das Haushaltsjahr 2020  
Vorlage-Nr.: 37-08/2020
10. Beschluss der Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“  
Vorlage-Nr.: 37-09/2020
11. Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zum Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Zweckverband und der Stadt Limbach-Oberfrohna  
Vorlage-Nr.: 37-10/2020
12. Weisung an den Verbandsvorsitzenden zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführer der Kommunalen Versorgungs- und Energiedienstleistungsgesellschaft Südsachsen mbH (KVES)  
Vorlage-Nr.: 37-13/2020
13. Information über die Gesellschafterversammlungen der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG am 28. April 2020 und 18. Juni 2020 und der Kommunalen Versorgungs- und Energiedienstleistungsgesellschaft Südsachsen mbH (KVES) am 25. Februar 2020, 28. April 2020 und 18. Juni 2020  
Vorlage-Nr.: 37-11/2020
14. Information zum Jahresabschluss 2019 und zum Geschäftsjahr 2020 der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG  
Vorlage-Nr.: 37-12/2020
15. Sonstiges, Mitteilungen

Chemnitz, den 14. Dezember 2020

Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“  
Dr. Vogel  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) der Satzung zur 3. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

**Vom 15. Dezember 2020**

Aufgrund von

- §§ 3 Absatz 1 und 12 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist,
- § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist,
- §§ 2, 6, 46 und 47 Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270),
- §§ 2, 4 und 9 bis 16 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,
- §§ 7 bis 12 und 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist,
- § 2 Absätze 1 und 2 sowie § 22 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- §§ 17 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das durch Artikel 139 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328) geändert worden ist,
- §§ 10 und 13 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist,
- §13 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist,
- Verbandssatzung des ZAOE vom 10. Dezember 2014 (SächsABl. 2015 S. 592), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20. April 2016 (SächsABl. S. 1079), geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 4. Juni 2018 (SächsABl. S. 926), geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 1353)

hat die Verbandsversammlung des ZAOE in ihrer Sitzung am 29. September 2020 folgende, mit Bescheid vom 4. Dezember 2020, der den Zustimmungsbescheid vom 29. September 2016 in der Fassung des 1. Ergänzungsbescheids vom 27. Mai 2019 und des 2. Ergänzungsbescheids vom 5. Dezember 2019 änderte, Az. jeweils: C43- 8630/34/3, der Landesdirektion Sachsen als obere Abfallbehörde genehmigte 3. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE vom 27. Oktober 2016, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14. März 2018 (SächsABl. AAz. S. A 266), geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 9. Mai 2019 (SächsABl. AAz. S. A 518), beschlossen:

### Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem Titel wird die Abkürzung „(ZAOE-AWS)“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. Nach § 3 wird neu § 3a eingefügt mit folgendem Inhalt:

#### § 3a

Zweckvereinbarung mit dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)

(1) Für die in der Anlage dieser Satzung gesondert gekennzeichneten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, für die der ZAOE keine Entsorgungsmöglichkeiten hat, nimmt der RAVON die Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr. Die Entsorgung jener Abfälle gehört für die Dauer der Wirksamkeit der Zweckvereinbarung nicht zu den Aufgaben des ZAOE.

(2) Gebühren für die Entsorgung von Abfällen durch den RAVON erhebt dieser aufgrund seiner Satzungen.

4. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Grünabfälle“ die Angabe „bis zu 3m<sup>3</sup>“ eingefügt. Ferner wird die Angabe „– in haushaltsüblichen Mengen von bis zu 1m<sup>3</sup> –“ durch „in Mengen von bis zu 1m<sup>3</sup>“ ersetzt. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „haushaltsüblichen“ gestrichen.
5. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „der Verpackungsverordnung (VerpackV)“ durch „dem Verpackungsgesetz“ ersetzt. Nach § 14 Absatz 2 wird neu § 14 Absatz 3 eingefügt:  
PPK-Abfälle können ferner bis zu 1m<sup>3</sup> auf den Umladestationen und auf den Wertstoffhöfen des ZAOE angeliefert werden.
6. In § 15 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

(3) Zum Einsammeln und Befördern dürfen zweimal im Jahr jeweils bis zu 3m<sup>3</sup> Elektroaltgeräte – mit Ausnahme von Lampen – und jeweils bis zu 3m<sup>3</sup> Sperrmüll gegen Übersendung der Bestellkarte oder nach Beauftragung im Online-Formular bereitgestellt werden. Der Zeitpunkt der Abholung liegt längstens vier Wochen nach Eingang des Auftrages mittels vollständig ausgefüllter Bestellkarte oder Online-Formular beim Entsorgungsunternehmen und wird mit Antwort auf die Bestellkarte oder in sonstiger Form mindestens eine Woche vor Abholung mitgeteilt.

(4) Jedes zum Einsammeln und Befördern bereitgestellte Elektroaltgerät darf das Volumen von 1,5m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Elektroaltgeräte mit einer Kantenlänge von weniger als 50 cm werden nur dann eingesammelt und befördert, wenn sie gemeinsam mit Elektroaltgeräten bereitgestellt werden, die eine Kantenlänge von mindestens 50 cm aufweisen. Für die Kantenlänge im



- vorgenannten Sinne ist die größte äußere Abmessung des Elektroaltgerätes maßgebend.  
 In § 15 Absatz 6 wird hinter der Angabe „6 Uhr“ die Angabe „und frühestens am Vorabend“ ergänzt.  
 In § 15 Absatz 8 wird hinter dem Wort „einer“ die Angabe „vollständig ausgefüllten“ und hinter dem Wort „Bestellkarte“ die Angabe „aus dem aktuellen Abfallkalender oder dem Online-Formular“ eingefügt.  
 In § 15 wird neu § 15 Absatz 11 Satz 4 eingefügt:  
 Industriebatterien, einschließlich Fahrradakkumulatoren im Sinne von § 8 BattG werden durch den ZAOE nicht angenommen.
7. In § 16 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
 „Abfälle aus Metall sowie Glas bis zu Mengen von 1 m<sup>3</sup> oder Kunststoff bis zu Mengen von 3 m<sup>3</sup>, die keine Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes und keine Bau- und Abbruchabfälle sind, können auf dem Gelände der Umladestationen und auf den Wertstoffhöfen des ZAOE selbst angeliefert werden.“
8. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird hinter der Angabe „Größere Mengen können“ die Angabe „bis zu 60 l“ ergänzt.  
 In § 17 Absatz 3 werden neu Satz 3 und Satz 4 eingefügt:  
 Kommt es bei der Sammlung zu Verspätungen oder Ausfällen aus Gründen, die der ZAOE oder sein beauftragter Dritter nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Ersatz. Erfolgt keine Nachholung, ist für die Entsorgung ein anderer Sammeltermin zu nutzen.
9. In § 18 wird die Angabe „– in haushaltsüblichen Mengen –“ gestrichen.  
 Es wird neu § 18 Satz 2 eingefügt:  
 Ein Anspruch auf Annahme von mehr als acht Reifen besteht nicht.
10. In § 19 Satz 1 wird vor den Begriff Abfälle die Angabe „Mineralische und nichtmineralische“ eingefügt.  
 In § 19 Satz 2 wird die Angabe „– in haushaltstypischen Mengen bis zu 0,5 m<sup>3</sup> –“ durch „in Mengen bis zu 0,5 m<sup>3</sup>“.
11. In § 22 Abs. 1 f) und § 22 Abs. 1 g) werden gestrichen.  
 In § 22 Absatz 7 Satz 1 wird hinter der Angabe „Abfallbehälter“ die Angabe „und Abfallsäcke“ eingefügt.  
 In § 22 Absatz 7 Satz 2 wird zum Beginn das Wort „Zusätzliche“ eingefügt.  
 In § 22 Absatz 7 Satz 3 wird hinter der Angabe „Abfallbehälter“ die Angabe „oder Abfallsäcke“ eingefügt.  
 In § 22 Absatz 7 Satz 4 wird hinter der Angabe „Abfallbehälter“ die Angabe „oder Abfallsäcke“ eingefügt.
12. In § 23 Absatz 1 wird neu Satz 4 eingefügt:  
 Der ZAOE kann insbesondere Behälter die nicht satzungsgemäß genutzt werden einziehen oder durch kleinere Behälter ersetzen.  
 In § 23 Absatz 2 wird hinter der Angabe „in ausreichender Zahl Abfallsäcke“ die Angabe „(Mindestanzahl)“ eingefügt.  
 In § 23 Absatz 2 wird neu § 23 Absatz 2 Satz 2 eingefügt:  
 Die Mindestanzahl bestimmt sich nach dem Mindestentleerungsvolumen gemäß § 5 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung des ZAOE. Der ZAOE stellt die Säcke am Anfang des Jahres bereit. Erfolgt die Zustimmung zum Antrag gemäß § 22 Abs. 3 im laufenden Jahr, so stellt der ZAOE die Mindestanzahl Abfallsäcke mit der Zustimmung bereit.  
 In § 23 Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen.  
 In § 23 Absatz 4 wird neu Satz 3 eingefügt:  
 Abseits dieser Regelung ist die Entsorgung von Abfällen in einem Behälter, die nicht an dem Grundstück angefallen sind, das dem der Behälter zugewiesen ist, unzulässig.  
 In § 23 Absatz 5 wird die Angabe „, 2500 Liter oder 5000 Liter“ gestrichen und nach der Angabe „660 Liter“ ein Komma gestrichen und die Angabe „oder“ eingefügt.
13. In § 23 wird neu Absatz 8 eingefügt:  
 Das Fassungsvermögen der für ein Grundstück bereitzustellenden Tonnen für Papier, Pappe, Kartonne darf das Dreifache des Fassungsvermögens der auf dem Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehälter nicht übersteigen.
14. In § 24 Absatz 2 b) wird die Angabe „, 2500 Liter oder 5000 Liter“ gestrichen und nach der Angabe „660 Liter“ ein Komma gestrichen und die Angabe „und“ eingefügt.  
 In § 24 Absatz 8 wird hinter der Angabe „6 Uhr“ die Angabe „und frühestens am Vorabend“ ergänzt.  
 In § 24 Absatz 14 werden die Angaben „2500 l Tonne -> 625 kg“ und die Angabe „5000 l Tonne -> 1.250 kg“ gestrichen.
15. § 25 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.  
 In § 25 Absatz 2, Spiegelstrich 3 wird die Angabe „Gröbern,“ gestrichen und hinter der Angabe „Nossen“ ein Komma und die Angabe „Pirna-Copitz“ eingefügt.  
 In § 25 Absatz 3 wird die Angabe „in haushaltsüblichen Mengen“ durch die Angabe „entsprechend den Regelungen dieser Satzung“ ersetzt.
16. Nach § 26 Absatz 5 wird neu Absatz 6 eingefügt:  
 Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet des ZAOE stammen, können zurückgewiesen werden. Der ZAOE behält sich vor, zu diesem Zwecke Herkunftsnachweise zu fordern.  
 Der bisherige § 26 Absatz 6 wird nunmehr in Absatz 7 umgeordnet.
17. Die bisherige Anlage wird durch die folgende Anlage ersetzt.

## Anlage

## Erläuterungen:

- 1: ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern durch den ZAOE (ZAOE entsorgt)  
 1\*: ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern durch den ZAOE (RAVON entsorgt)  
 2: ausgeschlossen von der Entsorgung durch den ZAOE

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Aus- schluss
<b>01</b>	<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>	
<b>01 01</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	1*
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	1*
<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	2
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	2
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	1*
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	2
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, der unter 01 03 10 fallen	2
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit der Ausnahme der unter 10 03 07 genannten Abfälle	2
01 03 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	2
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	1*
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	1*
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	1*
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	1*
01 04 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	1*
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	2
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2
01 05 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	2
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	2
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	1
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	1
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	2
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	1
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	2
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	2

02 01 10	Metallabfälle	2
02 01 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	2
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	2
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2
02 02 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	2
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	2
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	2
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2
02 03 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	
02 04 01	Rübenerde	1*
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	2
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2
02 04 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1*
02 05 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	2
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2
02 06 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	2
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	2
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	2
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2
02 07 99	Abfälle a. n. g.	1
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	1
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	2
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	1
03 01 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	1
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	2
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	2
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	1
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	1
03 03 09	Kalkschlammabfälle	2
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	1
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	2
03 03 99	Abfälle a. n. g.	2

<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	1
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	2
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	2
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	2
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	2
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	2
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	2
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	1
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	1
04 02 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>05</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>	
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>05 06</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>05 07</b>	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>06</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen (komplettes Kapitel)</b>	<b>2</b>
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>	
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	2
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	2
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	2
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	2
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	2
07 02 13	Kunststoffabfälle	1
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	2
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	2
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	2
07 02 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11) (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g. (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, E-Mail), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben (komplettes Kapitel)</b>	<b>2</b>
<b>09</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>	
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>	
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	1*
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	1*
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	1*
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	2
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	1*

10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	2
10 01 09*	Schwefelsäure	2
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	2
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	1*
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	1*
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	1*
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	1*
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	2
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	1*
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	2
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1*
10 01 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	1*
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	1*
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	1*
10 02 10	Walzzunder	1*
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	2
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	2
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	2
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	1*
10 02 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>	
10 03 02	Anodenschrott	2
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	2
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	2
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	2
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	2
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	2
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	2
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	2
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	2
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	1*
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	1*
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	1*
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	2
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	2
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	2
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	2

10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	1*
10 03 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>10 04</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	1*
10 05 03*	Filterstaub	2
10 05 04	andere Teilchen und Staub	1*
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	2
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	2
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	2
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	2
10 05 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	2
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	1*
10 06 03*	Filterstaub	2
10 06 04	andere Teilchen und Staub	2
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	2
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	2
10 06 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>	
10 09 03	Ofenschlacke	1*
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	2
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	1*
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	2
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	1*
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	1*
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	1*
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	2
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	2
10 09 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>	
10 10 03	Ofenschlacke	1*
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	2
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	1*
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	2
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	1*
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	1*
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	1*
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	2
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	2
10 10 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>	

10 11 03	Glasfaserabfall	1*
10 11 05	Teilchen und Staub	1*
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	2
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	1*
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	2
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	1*
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	1*
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	1*
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	2
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	1*
10 11 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	1*
10 12 03	Teilchen und Staub	1*
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1*
10 12 06	verworfenen Formen	1*
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	1*
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	1*
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	2
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	1*
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1*
10 12 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	1*
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	1*
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	1*
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1*
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	2
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	2
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	1*
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	1*
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	1*
10 13 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>10 14</b>	<b>Abfälle aus Krematorien</b>	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	2
<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie</b>	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalische Entfetten und Anodisierung) (komplette Gruppe)	2
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie (komplette Gruppe)	2
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen (komplette Gruppe)	2
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung (komplette Gruppe)	2
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	2
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	2

12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	2
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	2
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	2
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	2
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	2
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	2
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	2
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	2
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	2
12 01 13	Schweißabfälle	2
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	2
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	2
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	1*
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	2
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	2
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	2
12 01 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>12 03</b>	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11) (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>13</b>	<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen) (komplettes Kapitel)</b>	<b>2</b>
<b>14</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen) (komplettes Kapitel)</b>	<b>2</b>
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>	
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	2
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>	
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>	
16 01 03	Altreifen	1
16 01 07*	Ölfilter	2
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	2
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	2
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	2
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	2
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	2
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	2
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	2
16 01 16	Flüssiggasbehälter	2
16 01 17	Eisenmetalle	2
16 01 18	Nichteisenmetalle	2
16 01 19	Kunststoffe	1
16 01 20	Glas	1
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	2
16 01 22	Bauteile a. n. g.	2
16 01 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>16 02</b>	<b>Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>16 04</b>	<b>Explosivabfälle (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien (komplette Gruppe)	2
16 06	Batterien und Akkumulatoren (komplette Gruppe)	2



16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) (komplette Gruppe)	2
16 08	Gebrauchte Katalysatoren (komplette Gruppe)	2
16 09	Oxidierende Stoffe (komplette Gruppe)	2
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung (komplette Gruppe)	2
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	1*
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	1*
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	1*
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>	
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
17 01 01	Beton	1*
17 01 02	Ziegel	1*
17 01 03	Fliesen und Keramik	1*
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	1*
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	1*
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
17 02 01	Holz	1
17 02 02	Glas	1*
17 02 03	Kunststoff	1
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	2
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	1*
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	2
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	1
17 04 02	Aluminium	1
17 04 03	Blei	1
17 04 04	Zink	1
17 04 05	Eisen und Stahl	1
17 04 06	Zinn	1
17 04 07	gemischte Metalle	1
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	2
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	1
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut</b>	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	1*
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	1*
17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält	1*
17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	1*
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	2
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	1*
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	1*
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	2
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	1*
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	1*
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	

17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	1*
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	2
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	2
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	1*
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>	
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	2
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	2
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	2
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	2
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	2
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	2
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	2
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	2
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	2
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	2
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>	
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	1
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	2
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	2
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	1*
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	1*
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	1*
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	2
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	1*
19 01 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation) (komplette Gruppe)</b>	2
<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	2
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	1*
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	2
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	1*
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	2
<b>19 04</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>	
19 04 01	verglaste Abfälle	1*

19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	2
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	2
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	2
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	1*
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	2
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	1*
19 05 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>19 07</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	1
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	1
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	1
19 08 02	Sandfangrückstände	1
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	2
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	2
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	2
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	2
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	2
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	2
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	2
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	2
19 08 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	2
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	1*
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	1*
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	2
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	2
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	2
19 09 99	Abfälle a. n. g.	2
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung (komplette Gruppe)</b>	<b>2</b>
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>	
19 12 01	Papier und Pappe	2
19 12 02	Eisenmetalle	2
19 12 03	Nichteisenmetalle	2
19 12 04	Kunststoff und Gummi	1
19 12 05	Glas	1*
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	2
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	2
19 12 08	Textilien	1
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	1*
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	2
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	1*
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	2

19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	1*
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	1*
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	1*
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	2
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>	
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>	
20 03 04	Fäkalschlamm	2
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	1

Die in der **ersten Spalte** mit einem Sternchen (\*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

## Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radebeul, den 29. September 2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal  
Landrat Michael Geisler  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zu-

- sammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## **Bekanntmachung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über den Beteiligungsbericht 2019**

**Vom 14. Dezember 2020**

Der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhielt in seiner öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2020 gemäß § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, die Information und die entsprechenden Unterlagen zum Beteiligungsbericht 2019 des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Der Kulturkonvent nahm den Beteiligungsbericht des Kulturraumes zur Kenntnis.

Gemäß § 99 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung sind die Angaben des Beteiligungsberichtes nach § 99 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung vom Kulturraum zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Einwohner und andere Interessenten können den Beteiligungsbericht des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge das ganze Jahr über, nach vorheriger terminlicher Vereinbarung, in der Geschäftsstelle des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Meißen, Brauhausstraße 21, Zi.-Nr. 2.02, einsehen.

Meißen, den 14. Dezember 2020

Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Ralf Hänsel  
Vorsitzender des Kulturkonventes

## **Bekanntmachung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses 2019**

**Vom 14. Dezember 2020**

Der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemäß § 88c Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2019 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, beschlossen.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang 2019 wird nach § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung öffentlich ausgelegt beziehungsweise auf Nachfrage elektronisch zur Verfügung gestellt.

Einwohner und andere Interessenten können den Jahresabschluss inklusive Anlagen des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach vorheriger terminlicher Vereinbarung in der Geschäftsstelle des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Meißen, Brauhausstraße 21, Zi.-Nr. 2.02, einsehen.

Meißen, den 14. Dezember 2020

Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Ralf Hänsel  
Vorsitzender des Kulturkonventes

# Gerichte

## Aufgebotsverfahren

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 62/20**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 14. Dezember 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Robert Schlegel, Scharnhorststraße 5, 09126 Chemnitz, handelnd mit Vollmacht des am 21. Mai 2020 verstorbenen Herrn Rolf Schlegel vom 29. Mai 2018, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE22 8705 0000 3100 3310 00, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Rolf Schlegel, zuletzt wohnhaft Wenzel-Verner-Straße 72, 09120 Chemnitz, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 8. März 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, 14. Dezember 2020

Amtsgericht Chemnitz  
Mietzner  
Rechtspflegerin

